

Kreis Heinsberg – Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abfallwirtschaft



Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg

Gebührenkalkulation 2016 **(und Abschätzung des Gebührenbedarfs 2017 bis 2019)** **auf der Basis der voraussichtlich ansatzfähigen Kosten**

(Berechnungsstand: August 2015)

1. Vorbemerkungen

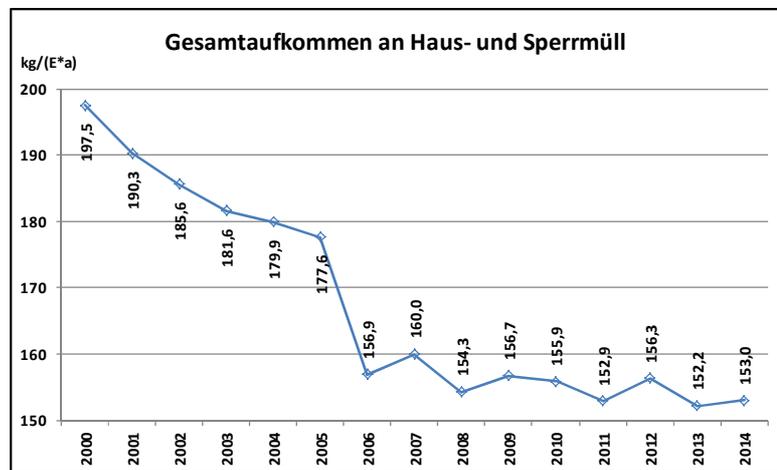
1.1 Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2015 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014. Die Abfallgebühr ist unterschieden in eine Gewichtsgebühr (103,00 €/t), eine Grundgebühr (6,30 €/E) sowie eine Sonderabfallgebühr (0,75 €/E). Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 2,00 € und 24,00 € erhoben.

Zeitraum	Grundgebühr	Gewichtsgebühr
2007	2,91 € je Einwohner	230,00 € pro Tonne
2008 bis 2010	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2011	4,55 € je Einwohner	198,00 € pro Tonne
2012	5,00 € je Einwohner	184,00 € pro Tonne
2013	5,00 € je Einwohner	175,00 € pro Tonne
2014	5,89 € je Einwohner	132,00 € pro Tonne
2015	6,30 € je Einwohner	103,00 € pro Tonne

1.2 Die Entwicklung der letzten Jahre (Haus- und Sperrmüll) stellt sich wie folgt dar:

2006: 156,9 kg/(E*a)
 2007: 160,0 kg/(E*a)
 2008: 154,3 kg/(E*a)
 2009: 156,7 kg/(E*a)
 2010: 155,9 kg/(E*a)
 2011: 152,9 kg/(E*a)
 2012: 156,3 kg/(E*a)*
 2013: 152,2 kg/(E*a)*
 2014: 153,0 kg/(E*a)*

*Einwohnerzahlen ab 2012 nach Fortschreibung unter Berücksichtigung des Zensus



1.3 Die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch, die Sonderabfallumschlaganlage sowie insbesondere auch die Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und Rothenbach haben im Allgemeinen bei der Bevölkerung und auch beim heimischen Gewerbe nach wie vor eine hohe Akzeptanz, was sich in einer hohen Frequentierung ausdrückt.

In 2014 sind rd. 25 % aller Anlieferungen an die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch den kommunalen Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll zuzuordnen. Diese decken mehr als 90 % der Gebühreneinnahmen.

Insgesamt wurden im Jahre 2014 ca. 35.400 Anlieferungen registriert, davon entfielen ca. 19.200 auf den Standort in Hahnbusch und ca. 16.200 auf den nur mit der eingeschränkten Öffnungszeiten von 19 Wochenstunden betriebenen Kleinanlieferplatz in Rothenbach. Die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen, dass die Berechtigung beider Anlieferstellen gegeben ist.

Alle kostenfreien Anlieferungen von privaten Kleinanlieferern, wie z. B. Papier, Altmetall, Elektroschrott, Altglas, Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sowie Nachtspeicheröfen, werden nicht gesondert erfasst und müssen demzufolge den Benutzungen hinzugerechnet werden. Die Nutzungsfrequenz liegt somit höher als in der o. g. Darstellung angegeben.

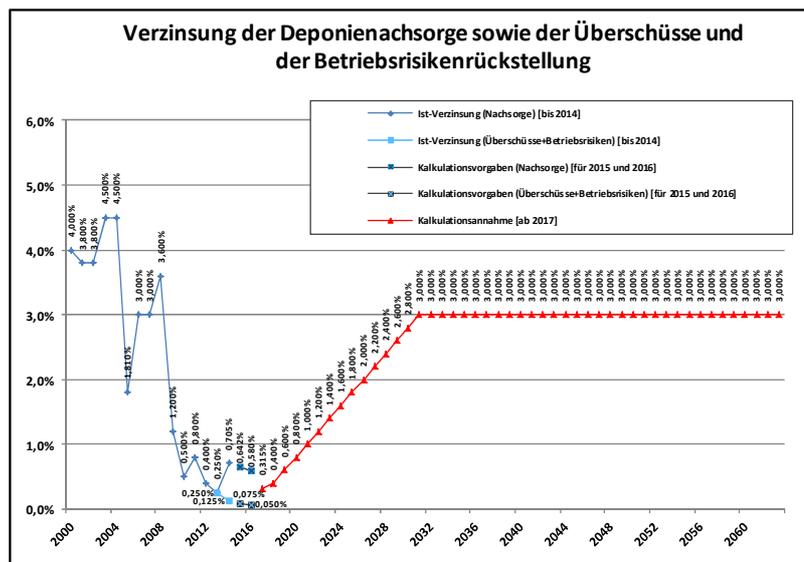
1.4 Die Altpapiererlöse werden seit 2012, mit Beginn des derzeitigen Verwertungsvertrages, nur noch zu 50 % an die Kommunen weitergeleitet. Von dem Erlösanteil, der dem Kreis zufällt, ist jedoch ein nicht unerheblicher Aufwand für die Transport- und Logistikkosten zu finanzieren. Dennoch verbleibt eine deutliche Mehreinnahme in 2014 im Gebührenhaushalt des Kreises.

1.5 Die Ermittlung des Rücklagenbedarfs stellt neben der prognostizierten Abfallmenge einen wesentlichen Kalkulationsfaktor dar. Unter dem Dach der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ werden neben der „Deponierückstellung“ auch die Verbuchung von „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ sowie die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ geführt. Die Grundlage der „Deponierückstellung“ wird durch das sogenannte „Stilllegungskonzept“ gebildet.

Die „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ wird vom allgemeinen Kreishaushalt kalkulatorisch verzinst. Aufgrund des sinkenden Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt sinkt auch die kalkulatorische Verzinsung seit 2006 stetig. Das aktuelle Zinsniveau lag für die Deponierückstellung in 2014 bei 0,705 % und wird für 2016 mit 0,580 % erwartet. Für den „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ sowie die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ lag das Zinsniveau in 2014 bei 0,125 %. Hier ist ein Absinken für 2016 auf 0,050 % zu erwarten.

Nach der Deponieverordnung ist für die Nachsorge ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erfüllen.

Der Kreis Heinsberg geht davon aus, dass dieser Zeitraum nach Abschluss der letzten Rekultivierungsarbeiten (Fertigstellung derzeit geplant für 2033) einzuhalten ist, da dann auch der in der technischen Betrachtung genannte Nachsorgezeitraum beginnt. Somit ist ein zu deckender Nachsorgebedarf bis mindestens 2063 in der Deponierückstellung zu berücksichtigen. Dieser Entwicklung wird durch bereits realisierte und noch geplante Zuführungen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 Rechnung getragen.



2. Haushaltsentwicklung im Jahr 2015

2.1 Der Teilhaushalt der Abfallwirtschaft wird in der Ergebnisrechnung im Wesentlichen beim Ertrag von den Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und beim Aufwand von den Vertragsverpflichtungen aus dem operativen Geschäft zur Finanzierung der laufenden Abfallentsorgung bestimmt.

Das zu erwartende Gebührenaufkommen, bestehend aus den Sonderabfall-, Grund- und Gewichtsgebühren, wird voraussichtlich höher ausfallen als für 2015 veranschlagt. Durch die deutlich geringere Entnahme aus der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ wird die Gesamteinnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wahrscheinlich niedriger ausfallen als geplant.

2.2 Aufgrund der gegenüber der Kalkulation höheren Marktpreise sind die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers für das Jahr 2015 voraussichtlich etwas höher als kalkuliert. Im Gegenzug führt die 50 %ige Weiterleitung dieser (höheren) Einnahme auch zu einer erhöhten Ausgabe.

2.3 Durch den späteren Baubeginn der letzten Abdichtungsmaßnahme auf der Deponie in Wassenberg-Rothenbach ist mit einem höheren Aufkommen an Sickerwasser zu rechnen. Dies wird ebenfalls zu höheren Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen führen als geplant.

2.4 Auch bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist davon auszugehen, dass die Zuführung in die Nachsorgerückstellung unter dem Planansatz liegen wird.

2.5 Im Ergebnis ist infolge der Einnahme- und Ausgabeveränderungen mit einem Überschuss zu rechnen, der wiederum in den Folgejahren in die Gebührenkalkulation einfließt.

3. Kalkulationsgrundlagen 2016

3.1 Die Kalkulation 2016 und damit auch die zu erlassende neue Gebührensatzung ist seit dem generellen Einstieg in die Müllverbrennung entscheidend abhängig von den Betriebskosten für Rothenbach und Hahnbusch sowie den Kosten für Transport und Entsorgung des Restabfalls und damit der Müllverbrennung.

3.2 Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen. Die Mengenschätzung für 2016 für die über die Umschlaghalle bereitgestellten Abfälle beläuft sich auf 43.325 t einschließlich der auf den Kleinanliefercontainerplätzen in Rothenbach und Hahnbusch angelieferten Mengen.

3.3 Im Einzelnen wird für die Jahre 2016 bis 2019 die in **Anlage A** beigefügte Kalkulation aufgestellt. Die Werte sind zum jetzigen Zeitpunkt teilweise geschätzt. Daher sind die Zahlen ab 2017 lediglich als Fortschreibung der aktuellen Vertragskonstellation, vorbehaltlich jedweder Änderung/Anpassung zu verstehen.

3.4 Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung 2011 bis 2013, vorläufige Zahlen für 2014 sowie die Haushaltsansätze und die erwarteten Ergebnisse 2015 sind nachrichtlich aufgeführt.

Die Gebührenkalkulation umfasst dabei gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kosten in diesem Sinne sind grundsätzlich die Aufwendungen der Ergebnisrechnung. Sie entsprechen der für das Jahr 2016 aufgestellten Haushaltsplanung.

3.5 Die Einnahmesituation wird von zwei Positionen entscheidend bestimmt. Neben der Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Entnahme aus der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ maßgeblich für den Haushaltsausgleich.

Aus der „Deponierückstellung“ für den Stilllegungs- und Nachsorgebedarf werden die Kosten der Deponien entsprechend dem im Rahmen des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes überprüften Maßnahmenplans bestritten. Die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ dient der Deckung des Risikos, welches sich aus möglichen Ansprüchen Dritter ergeben kann.

Nach neuer Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überschüsse innerhalb von vier Jahren zu verwenden; Fehlbeträge sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden. Daraus

ergibt sich die Pflicht, diesen „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ unter Berücksichtigung einer vorausschauenden Abschätzung der Gebührenentwicklung in den nächsten Jahren anteilig aufzulösen.

Zur Deckung von Fehlbeträgen in der „Deponierückstellung“ sowie zur Stabilisierung der Gebühren werden die in den Jahren 2012 bis 2014 gebildeten Überschüsse nunmehr in vollem Umfang eingesetzt.

3.6 Unter Einbeziehung der Haushaltsentwicklung 2015 wird für das Haushaltsjahr 2016 somit ein ausgeglichener Gebührenhaushalt bei einem Volumen von rd. 10,8 Mio. € erzielt werden können.

4. Gebühren 2016

4.1 Abfallgebühren sind so zu bemessen, dass alle zu erwartenden Ausgaben gedeckt werden können, eventuelle Risiken Berücksichtigung finden und eine den Haushaltsgrundsätzen entsprechende angemessene Gebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen erreicht wird. Nach Möglichkeit soll hierbei eine für die Folgejahre stabile Gebührenstruktur erreicht werden.

4.2 Zur Deckung der notwendigen Kosten im Haushaltsjahr 2016 sind neben den zu fordernden Benutzungsgebühren nach § 6 KAG sonstige Einnahmemöglichkeiten von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen einzukalkulieren. Es besteht ein Gebührenbedarf von insgesamt ca. 6,0 Mio €.

4.3 Die seit 2007 eingeführte und nach § 6 Abs. 3 KAG zulässige Kombinationsgebühr aus Grundgebühr und Gewichtsgebühr wird beibehalten. Zur Ermittlung der Grundgebühr werden alle fixen, also mengen- bzw. verbrauchsunabhängigen Kosten berechnet und auf die jeweiligen Einwohnerzahlen umgelegt.

Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtung, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen, ist es nach herrschender Meinung ausreichend, dass die Grundgebühr eine Obergrenze von 50 % der Gesamtgebühr nicht überschreitet. Für das Jahr 2016 beträgt dieser Anteil rd. 26 %.

4.4 Die Änderung der Gebührenstruktur kann als erfolgreich bewertet und soll beibehalten werden. Es werden weiterhin mehr als 90 % der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet auch eine ausgewogene Verteilung der Gebührenlast zwischen den Kommunen. Auf der Basis der Kalkulationszahlen wurden daher die Fixkosten (mengenunabhängige Vorhaltekosten) ermittelt und in **Anlage B** dargestellt.

4.5 Auf der Grundlage dieser Fixkosten und einer Fortschreibung der Angaben zu meldepflichtigen und nicht meldepflichtige Personen von insgesamt **250.200** Einwohnern ergibt sich für 2016 eine rechnerische Grundgebühr von **6,76 €** pro Einwohner. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Grundgebühr für das Jahr 2016 auf dem derzeitigen Betrag von **6,30 € je Einwohner** zu belassen.

Dieser Fehlbetrag ist insoweit durch die Auflösung von Überschüssen abzudecken.

4.6 Die Sonderabfallgebühr beinhaltet sämtliche Kosten, die mit der Annahme, Lagerung und Entsorgung der Sonderabfälle in Verbindung stehen. Diese werden ebenso wie die Grundgebühr auf die fortgeschriebene Einwohnerzahl von 250.200 umgelegt. Hier ergibt sich für 2016 eine rechnerische Sonderabfallgebühr von **0,77 €** pro Einwohner. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Sonderabfallgebühr für das Jahr 2016 auf dem derzeitigen Betrag von **0,75 € je Einwohner** zu belassen.

Auch dieser Fehlbetrag ist durch die Auflösung von Überschüssen abzudecken.

4.7 Die Gewichtsgebühr beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt derzeit **103,00 €/t**.

Durch die Auflösung von Überschüssen kann diese Gebühr für 2016 bei unverändert **103,00 €/t** belassen werden.

4.8 Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen.

Gleichzeitig wurden die Gebührenstufen, obwohl diese nicht absolut kostendeckend sind, weiter differenziert. Die neue Staffelung und die abgesenkte Gebühr wurden von den Bürgern sehr gut angenommen. In 2015 konnte bisher eine Steigerung der Kleinanlieferungsmengen festgestellt werden. Die Stufen als auch die Höhe der Gebühren soll daher wie dargestellt beibehalten werden:

Mengenstaffel	Gebühr
kleiner 0,1 m ³	2,00 €
kleiner 0,5 m ³	6,00 €
kleiner 1,0 m ³	12,00 €
Kleiner 1,5 m ³	18,00 €
kleiner 2,0 m ³	24,00 €

4.9 Eine Aufstellung zur Kalkulation befindet sich in **Anlage A**. Die Angaben hinsichtlich der Kostendeckung werden nachfolgend für 2016 näher erläutert:

Finanzbedarf ohne Weiterleitung Altpapiererlöse	10.038.089 €
Weiterleitung Altpapiererlöse (anteilig)	735.000 €
Finanzbedarf insgesamt	10.773.089 €
Einnahmen Altpapiervermarktung	1.470.000 €
Sonstige Einnahmen (z.B. Stromeinspeisung, Elektro-Schrott, etc.)	310.097 €
Entnahme aus Rückstellungen/Sonderposten	2.989.132 €
Verbleibender Gebührenbedarf	6.003.860 €
Kleinanliefergebühren	200.000 €
Einnahmen Leistungsgebühr 103,- €/t	4.040.000 €
Einnahmen Grundgebühr 6,30 €/Einwohner	1.576.260 €
Einnahmen Sonderabfallgebühr 0,75 €/Einwohner	187.600 €
Kontrollwert	0 €

4.10 Im Kalkulationsjahr 2016 können die Benutzungsgebühren beibehalten werden:

Restabfall	Grundgebühr	6,30 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich
	Gewichtsgebühr	103,00 Euro	pro Gewichtstonne bei der Anlieferung
Schadstoffe	Sonderabfallgebühr	0,75 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich

5. Schlusshinweis

Die voraussichtliche Höhe der für die kommunale Gebührenkalkulation wichtigen Gebühren (vgl. Ziffer 4.10) werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter dem Vorbehalt der abschließenden formalen Zustimmungen im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises „Abfallwirtschaft“ im September 2015 mitgeteilt.

Heinsberg, 27.08.2015

i. A.

gez.
Weuthen

gez.
Küppers

Gebührenkalkulation 2016

Planungsgrundlage Ergebnisplan 2016 - 2019

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

	2011	2012	2013	2014		2015		2016	2017	2018	2019
Teilergebnisplan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
					(geschätzt)		(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.560,00	194.041,55	211.884,12	404.841	216.832	212.097	212.097	212.097	212.097	212.097	212.097
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	9.622.360,10	9.933.851,47	8.588.207,65	9.308.000	8.297.466	8.762.203	7.221.977	8.892.992	7.362.749	7.490.877	6.606.390
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	1.451.401,18	2.621.683,71	1.872.461,28	1.562.000	2.065.854	1.635.000	1.772.000	1.568.000	1.554.000	1.546.000	1.537.000
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Sonstige ordentliche Erträge	11.910,08	9.879,32	9.266,14	600.000	19.214	175.000	747.369	100.000	100.000	114.897	100.975
8 Aktivierte Eigenleistungen	2.375,24	2.974,97	270,47	34.400	1.679	-	-	-	-	-	-
10 Ordentliche Erträge	11.099.606,60	12.762.431,02	10.682.089,66	11.909.241	10.601.045	10.784.300	9.953.443	10.773.089	9.228.846	9.363.871	8.456.462
11 Personalaufwendungen	410.914,35	385.179,88	395.410,61	456.562	471.994	503.520	500.000	510.000	520.000	530.000	540.000
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	9.056.882,96	9.014.521,18	7.178.928,54	7.790.046	6.850.058	7.136.421	7.199.500	7.242.650	7.290.800	7.421.750	7.506.400
14 Bilanzielle Abschreibungen	77.652,53	278.420,44	289.090,01	318.540	290.707	294.450	325.097	369.097	375.097	370.097	374.097
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.213.729,41	2.951.128,45	2.697.760,52	3.203.000	2.860.944	2.708.000	1.332.867	2.498.877	1.227.984	1.220.559	208.000
17 Ordentliche Aufwendungen	10.759.179,25	12.629.249,95	10.561.189,68	11.768.148	10.473.703	10.642.391	9.357.464	10.620.624	9.413.881	9.542.406	8.628.497
23 Außerordentliche Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	340.427,35	133.181,07	120.899,98	141.093	127.342	141.909	146.909	152.465	158.965	165.465	171.965
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	11.099.606,60	12.762.431,02	10.682.089,66	11.909.241	10.601.045	10.784.300	9.504.373	10.773.089	9.572.846	9.707.871	8.800.462
Kontrollwert	0,00	0,00	0,00	0	0	0	449.070	0	-344.000	-344.000	-344.000

Gebührenkalkulation Fixkosten

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

Teilergebnisplan	Kalkulation 2016	davon Fixkosten
11 Personalaufwendungen	510.000 €	497.800 €
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	7.242.650 €	812.510 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	369.097 €	121.200 €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.498.877 €	108.000 €
17 Ordentliche Aufwendungen	10.620.624 €	1.539.510 €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	152.465 €	152.465 €
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	10.773.089 €	1.691.975 €
Verbrauchsunabhängige Kosten Einwohner/nicht meldepflichtige Personen		1.691.975 € 250.200

erforderliche Grundgebühr	2016	6,76 €/E
bisherige Satzungsregelung		6,30 €/E

nachrichtlich:	Jahr	festgesetzter Betrag	erforderlicher Betrag
	2007	2,91 €/E	(3,89)
	2008	3,90 €/E	
	2009	3,90 €/E	(4,23)
	2010	3,90 €/E	(4,81)
	2011	4,55 €/E	
	2012	5,00 €/E	(5,03)
	2013	5,00 €/E	(5,31)
	2014	5,89 €/E	
	2015	6,30 €/E	(6,69)